Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9067**

14. Wahlperiode 15. 05. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8770 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 181 vom 20. Juli 2000, S. 65) hat das Ziel, Schwierigkeiten nach einem Verkehrsunfall im Ausland zu minimieren. Dies soll durch vier Maßnahmen erreicht werden:

– es sind Auskunftsstellen einzurichten oder anzuerkennen, an die sich ein durch Verkehrsunfall Geschädigter wenden kann, um die zur Schadenregulierung notwendigen Daten zu erhalten,

– die Versicherungen müssen in jedem Mitgliedstaat, außer jenem ihres Sitzes, einen Schadenregulierungsbeauftragten benennen, der den Schaden in der jeweiligen Landessprache regulieren kann,

– ein Schaden aus einem Verkehrsunfall ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu regulieren; ist dies innerhalb der Frist nicht möglich, so muss der Geschädigte vor Ablauf der Frist eine schriftlich begründete Mitteilung erhalten,

– wird diese Frist versäumt, so regulieren Entschädigungsstellen, die durch die Mitgliedstaaten einzurichten oder anzuerkennen sind, den Schaden; die Entschädigungsstellen sollen zudem in weiteren Fällen Härten für Geschädigte vermeiden.

Die Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen. Weiterhin ist das Recht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in einigen Punkten anzupassen, insbesondere betreffend die Umstellung von DM-Beträgen auf Euro.

B. Lösung

Die Richtlinie soll im Wesentlichen durch Änderungen des Pflichtversicherungsrechts und des Versicherungsaufsichtsrechts umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf überträgt die Aufgaben der Auskunftsstelle und der Entschädigungsstelle auf bewährte Einrichtungen der Versicherungswirtschaft. Die Versicherer mit Sitz in Deutschland werden zur Benennung von Schadenregulierungsbeauftragten in den Mitgliedstaaten verpflichtet. Auch bei reinen Inlandsfällen haben die Versicherer den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten zu regulieren.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8770 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 14/8770 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung“ durch die Wörter „die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Macht der Dritte den Anspruch nach § 3 Nr. 1 geltend, gelten darüber hinaus die folgenden Vorschriften:

1. Der Versicherer oder der Schadenregulierungsbeauftragte haben dem Dritten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein mit Gründen versehenes Schadensersatzangebot vorzulegen, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde, oder eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen zu erteilen, sofern die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist. Die Frist beginnt mit Zugang des Antrags bei dem Versicherer oder dem Schadenregulierungsbeauftragten.

2. Wird das Angebot nicht binnen drei Monaten vorgelegt, ist der Anspruch des Dritten mit dem sich nach

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Macht der Dritte den Anspruch nach § 3 Nr. 1 geltend, gelten darüber hinaus die folgenden Vorschriften:

1. unverändert

2. unverändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 181 vom 20. Juli 2000, S. 65).

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 181 vom 20. Juli 2000, S. 65).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 288 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Zinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.	
3. Soweit die Entschädigungsstelle nach § 12a dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die Entschädigungsstelle über. Soweit eine Entschädigungsstelle im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 181 vom 20. Juli 2000, S. 65) einer anderen Entschädigungsstelle einen als Entschädigung gezahlten Betrag erstattet, gehen die auf die zuletzt genannte Entschädigungsstelle übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die zuerst genannte Entschädigungsstelle über.	**3. entfällt**
3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „abgelehnt“ durch das Wort „ablehnt“ ersetzt.	3. unverändert
4. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst: „Zweiter Abschnitt. Pflichten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, Auskunftsstelle und Statistik“.	4. unverändert
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „juristische Person“ die Wörter „und an die nach § 13a errichtete oder anerkannte Entschädigungsstelle“ eingefügt. b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie teilen hierzu dem deutschen Versicherungsbüro, dem Entschädigungsfonds und der Entschädigungsstelle bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtver-sicherungen die gebuchten Prämienbeträge oder die Anzahl der versicherten Risiken mit.“	5. unverändert
6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt: „§ 8a	6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt: „§ 8a
(1) Es wird eine Auskunftsstelle eingerichtet, die Geschädigten unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auf Anforderung folgende Angaben übermittelt, soweit dies zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich ist: 1. Namen und Anschrift des Versicherers des schädigenden Fahrzeugs sowie dessen in der Bundesrepublik Deutschland benannten Schadenregulierungsbeauftragten, 2. die Nummer der Versicherungspolice und das Datum der Beendigung des Versicherungsschutzes, sofern dieser abgelaufen ist,	(1) unverändert

Entwurf

3. bei Fahrzeugen, die nach Artikel 4 Buchstabe a der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) von der Versicherungspflicht befreit sind, den Namen der Stelle oder Einrichtung, die dem Geschädigten nach geltendem Recht ersatzpflichtig ist,

4. bei Fahrzeugen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 72/166/EWG die Nummer der Grünen Karte oder der Grenzversicherungspolice, soweit das Fahrzeug durch eines dieser Dokumente gedeckt ist,

5. Namen und Anschrift des eingetragenen Fahrzeughalters oder, soweit die Auskunftsstelle diese Informationen nach Absatz 2 erlangen kann, des Fahrzeugeigentümers oder des gewöhnlichen Fahrers; § 39 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

Geschädigte sind berechtigt, sich an die Auskunftsstelle zu wenden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Fahrzeug, das den Unfall verursacht haben soll, seinen gewöhnlichen Standort in der Bundesrepublik Deutschland hat oder wenn sich der Unfall in der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat.

(2) Die Auskunftsstelle ersucht die Zulassungsbehörden sowie die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen im Einzelfall um Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1. Sie darf den in diesen Staaten nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen auf Ersuchen die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 *übermitteln.*

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 werden von der GDV Dienstleistung-GmbH & Co. KG – „Zentralruf der Autoversicherer“ – in Hamburg wahrgenommen, sobald und soweit diese schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ihre Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von dem Zentralruf der Autoversicherer wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Der Zentralruf der Autoversicherer untersteht, soweit er die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 der in § 13 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Zentralruf der Autoversicherer

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Auskunftsstelle ersucht die Zulassungsbehörden **oder das Kraftfahrt-Bundesamt** sowie die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen im Einzelfall um Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1. Sie **übermittelt** den in diesen Staaten nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen auf Ersuchen die Informationen nach Absatz 1 Satz 1**, soweit dies zur Erteilung von Auskünften an Geschädigte erforderlich ist.**

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
nicht gewährleistet ist oder dieser nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.“	
(4) Versicherungsunternehmen, denen im Inland die Erlaubnis zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger erteilt ist, haben der Auskunftsstelle nach Absatz 3 sowie den in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen die Namen und Anschriften der nach § 7b des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Schadenregulierungsbeauftragten sowie jede Änderung dieser Angaben mitzuteilen.“	(4) unverändert
7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst: „Dritter Abschnitt. Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen und Entschädigungsstelle für Auslandsunfälle“.	7. unverändert
8. § 12 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Am Ende von Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt. bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „4. wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des leistungspflichtigen Versicherers stellt oder, sofern der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Maßnahme ergriffen wird.“ cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt ferner bei Ansprüchen wegen der Beschädigung von Einrichtungen des Bahn-, Luft- und Straßenverkehrs sowie des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen einschließlich der mit diesen Einrichtungen verbundenen Sachen, sowie wegen der Beschädigung von Einrichtungen der Energieversorgung oder der Telekommunikation.“ b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt. c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 wird die gegenüber dem leistungspflichtigen Versicherer verstrichene Verjährungsfrist eingerechnet.“ d) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „5000 DM“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt. e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:	8. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(7) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 sind der Versicherer und sein nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bestellter Vertreter, der vorläufige Insolvenzverwalter ebenso wie der Insolvenzverwalter (§ 22 Abs. 1 Satz 1, § 56 der Insolvenzordnung), der von der Aufsichtsbehörde bestellte Sonderbeauftragte (§ 81 Abs. 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes) sowie alle Personen, die mit der Verwaltung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge einschließlich der Regulierung der diesen Verträgen zuzurechnenden Schadensfälle betraut sind, verpflichtet, dem Entschädigungsfonds die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Unterlagen zu überlassen und ihn bei der Abwicklung zu unterstützen."

9. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Ausland nach dem 31. Dezember 2002 ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs zustehen, diese vorbehaltlich des Absatzes 4 gegen die „Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen" (Entschädigungsstelle) geltend machen,

1. wenn das Versicherungsunternehmen oder sein Schadenregulierungsbeauftragter binnen drei Monaten nach der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, durch dessen Nutzung der Unfall verursacht wurde, oder beim Schadensregulierungsbeauftragten keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadensersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat oder

2. wenn das Versicherungsunternehmen entgegen Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG in der Bundesrepublik Deutschland keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestellt hat, es sei denn, dass der Geschädigte einen Antrag auf Erstattung direkt beim Versicherungsunternehmen eingereicht hat und von diesem innerhalb von drei Monaten eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadensersatzbegehren erteilt oder eine begründetes Angebot vorgelegt worden ist oder

3. wenn das Fahrzeug nicht oder das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann.

   Ein Antrag auf Erstattung ist nicht zulässig, wenn der Geschädigte unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen gerichtliche Schritte eingeleitet hat.

(2) Die Entschädigungsstelle unterrichtet unverzüglich

1. das Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht haben soll, oder dessen in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Schadenregulierungsbeauftragten,

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. die Entschädigungsstelle in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Niederlassung des Versicherungsunternehmens ihren Sitz hat, die die Versicherungspolice ausgestellt hat,

3. die Person, die den Unfall verursacht haben soll, sofern sie bekannt ist,

4. das deutsche Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte und das Grüne-Karte-Büro des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat, wenn das schadenstiftende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in diesem Land hat,

5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 den Garantiefonds im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. EG 1984 Nr. L 8 S. 17) des Staates, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, sofern das Versicherungsunternehmen nicht ermittelt werden kann, oder, wenn das Fahrzeug nicht ermittelt werden kann, den Garantiefonds des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, darüber, dass ein Antrag auf Entschädigung bei ihr eingegangen ist und dass sie binnen zwei Monaten auf diesen Antrag eingehen wird.

(3) Die Entschädigungsstelle wird binnen zwei Monaten nach Eingang eines Schadensersatzantrages des Geschädigten tätig, schließt den Vorgang jedoch ab, wenn das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter in dieser Zeit eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadensersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorlegt. Geschieht dies nicht, reguliert sie den geltend gemachten Anspruch unter Berücksichtigung des Sachverhalts nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts. Sie kann sich hierzu anderer Personen oder Einrichtungen, insbesondere eines zur Übernahme der Regulierung bereiten Versicherungsunternehmens oder Schadensabwicklungsunternehmens, bedienen. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach dem Abkommen der Entschädigungsstellen nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2000/26/EG.

(4) Hat sich der Unfall in einem Staat ereignet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, so kann der Geschädigte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Antrag auf Erstattung an die Entschädigungsstelle richten, wenn der Unfall durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat und wenn das nationale Versicherungsbüro (Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 72/166/EWG) des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, dem System der Grünen Karte beigetreten ist.“

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

9a. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b

Soweit die Entschädigungsstelle nach § 12a dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die Entschädigungsstelle über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Soweit eine Entschädigungsstelle im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 181 vom 20. Juli 2000, S. 65) einer anderen Entschädigungsstelle einen als Entschädigung gezahlten Betrag erstattet, gehen die auf die zuletzt genannte Entschädigungsstelle übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die zuerst genannte Entschädigungsstelle über.“

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle nach § 12a werden von dem rechtsfähigen Verein „Verkehrsopferhilfe eingetragener Verein“ in Hamburg (Verkehrsopferhilfe) wahrgenommen, sobald und soweit dieser schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von der Verkehrsopferhilfe wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Die Verkehrsopferhilfe untersteht, soweit sie die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle nach § 12a der in § 13 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verkehrsopferhilfe nicht gewährleistet ist oder diese nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.

(2) Die Entschädigungsstelle ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.“

10. unverändert

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

a) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7b

Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“.

b) Die Angabe zu § 155 wird wie folgt gefasst:

„§ 155

Nachträgliche Benennung von Schadenregulierungsbeauftragten“.

2. In § 5 Abs. 5 werden nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„8. bei Deckung der in Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe a genannten Risiken die Angabe von Namen und Anschriften der gemäß § 7b zu bestellenden Schadenregulierungsbeauftragten.“

3. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b
Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(1) Für die Erlaubnis zur Deckung der in Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe a genannten Risiken hat das Versicherungsunternehmen in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Dieser hat im Auftrag des Versicherungsunternehmens Ansprüche auf Ersatz von Personen- und Sachschäden zu bearbeiten und zu regulieren, die wegen eines Unfalls entstanden sind, welcher sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten ereignet hat und der durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitgliedstaat versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat.

(2) Der Schadenregulierungsbeauftragte muss in dem Staat ansässig oder niedergelassen sein, für den er benannt ist. Er kann auf Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen handeln. Er muss über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Geschädigten zu vertreten und um deren Schadenersatzansprüche in vollem Umfang zu befriedigen. Er muss in der Lage sein, den Fall in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Staates zu bearbeiten, für den er benannt ist.

(3) Der Schadenregulierungsbeauftragte trägt im Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch ein bei diesem Unternehmen versichertes Fahrzeug verursacht worden sind, alle zu deren Regulierung erforderlichen Informationen zusammen. Hat sich der Unfall in einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ereignet, gilt dies nur, sofern der Geschädigte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, das Fahrzeug, das den Unfall verursacht hat, seinen gewöhnlichen Standort in einem dieser Staaten

Entwurf

hat und das nationale Versicherungsbüro im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, dem System der Grünen Karte beigetreten ist. In diesem Fall gilt § 3a Nr. 1 und 2 des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechend.

Die Bestellung eines Schadenregulierungsbeauftragten durch ein ausländisches Versicherungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland stellt für sich allein keine Errichtung einer Zweigniederlassung dar; der Schadenregulierungsbeauftragte gilt nicht als Niederlassung."

4. In § 13d werden nach Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

   „9. in der Versicherung zur Deckung der in Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe a genannten Risiken die Bestellung von Schadenregulierungsbeauftragten für alle übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Beifügung der in § 5 Abs. 5 Nr. 8 genannten Unterlagen."

5. § 144 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

      „1a. entgegen § 7b Abs. 1 Satz 1 einen Schadenregulierungsbeauftragten nicht benennt,".

   b) In Absatz 1a Nr. 2 wird nach der Angabe „oder Nr. 8" die Angabe „oder 9" eingefügt.

6. Nach § 154 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 155
Nachträgliche Benennung eines Schadenregulierungsbeauftragten

Soweit die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb schon erteilt ist, sind Schadenregulierungsbeauftragte nach § 7b bis zum 15. Januar 2003 zu benennen. § 13d Nr. 9 und § 144 Abs. 1a Nr. 2, und Abs. 2 gelten entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird *wie folgt geändert*:

1. In § 35 *Abs. 5 wird am Ende von Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:*

   „6. von den Zulassungsbehörden *und vom* Kraftfahrt-Bundesamt *an die mit den Aufgaben* der Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes *beauftragte Stelle."*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 35 **des Straßenverkehrsgesetzes** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung**, das** zuletzt durch **das** … geändert **worden ist,** wird **nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt**:

„(4a) Auf Ersuchen der Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes **übermitteln die** Zulassungsbehörden und **das** Kraftfahrt-Bundesamt **die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten zu den in § 8a Abs. 1** des Pflichtversicherungsgesetzes **genannten Zwecken."**

Entwurf

2. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben nach Satz 1 Nr. 6 bis 9 und 11 sind gegenüber der Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes stets zu erteilen.“

Artikel 4

Änderung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung

Die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1837), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„7. Insassen eines Anhängers.“

2. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Rentenwert ist auf Grund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen.“

Artikel 5

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Verordnung vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Zahl 11 durch die Zahl 12 ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe g werden die Wörter „Zahl der früheren Halter“ durch die Wörter „die nach § 3 Abs. 2 Nr. 22 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Daten“ ersetzt.

In Absatz 2 wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.

In Absatz 3 wird die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.

In Absatz 4 werden nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. entfällt

Artikel 4

Änderung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung

Die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1837), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. entfällt

1. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Rentenwert ist auf Grund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen.“

Artikel 5

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Verordnung vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

„6. Folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

a) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer des Versicherers,

b) Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung,

c) Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Übermittlungen der Zulassungsbehörden und des *Kraftfahrtbundesamtes* an die Auskunftsstelle

Die Zulassungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln der Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes auf Anforderung die Daten nach § 8 Abs. 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes erforderlich ist.“

3. In § 17 wird in Absatz 1, 3 und 4 jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Übermittlungen der Zulassungsbehörden und des **Kraftfahrt-Bundesamtes** an die Auskunftsstelle

Die Zulassungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln der Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes auf Anforderung die Daten nach § 8 Abs. 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes erforderlich ist.“

3. unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Dr. Susanne Tiemann, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Sabine Jünger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8770 in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 128. Sitzung am 15. Mai 2002 abschließend beraten. Er hat einstimmig beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen.

IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs, die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 14/8770 verwiesen.

Der Prüfbitte des Bundesrates, die Verjährungsregelungen des Pflichtversicherungsgesetzes an jene des BGB in der Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes anzugleichen, wurde nachgegangen. Die Bundesregierung hat die betroffenen Kreise unverzüglich beteiligt, insbesondere den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, den ADAC und – nicht zuletzt – die von der Bundesministerin der Justiz berufene Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes. Diese Beteiligung hat jedoch ergeben, dass eine Änderung der Verjährungsvorschriften besser im Rahmen der anstehenden, umfassenden Reform des Versicherungsvertragsrechts geschieht. Die Beteiligten sehen in manchen Punkten Diskussionsbedarf und geben übereinstimmend einer systematisch stimmigen Lösung in einem geordneten Verfahren den Vorzug gegenüber einer solitären Vorabregelung des Teilbereichs Pflichtversicherungsgesetz. Dieser Ansicht hat sich der Rechtsausschuss angeschlossen. Die Anregung des Bundesrates konnte deshalb inhaltlich nicht in diesem Gesetzesvorhaben umgesetzt werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 3a Nr. 3 PflVG)

Die Vorschrift regelt einen gesetzlichen Übergang von Forderungen. Durch den Einleitungssatz des § 3a PflVG wird der Geltungsbereich dieser Legalzession aber in unerwünschter Weise eingeschränkt („Macht der Dritte Ansprüche nach § 3 Nr. 1 geltend, gelten darüber hinaus die folgenden Vorschriften:“). § 3a PflVG gilt danach für Ansprüche, auf die deutsches Recht Anwendung findet, die Legalzession des § 3a Nr. 3 PflVG soll jedoch auch für Ansprüche gelten, die ausländischem Recht unterliegen. Aus diesem Grunde ist die Vorschrift des § 3a Nr. 3 an dieser Stelle zu streichen und durch eine – nahezu wortgleiche – Vorschrift § 12b PflVG zu ersetzen. Dadurch wird eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Legalzession vermieden. Zugleich wird hiermit ein entsprechender Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung insoweit zugestimmt hat, aufgegriffen.

Zu Nummer 6 (§ 8a Abs. 2 PflVG)

Die Vorschrift bestimmt in ihrem Satz 1 die örtliche Zulassungsbehörde als Ansprechpartner der Auskunftsstelle, wenn jene Informationen im Rahmen ihrer Aufgabe einzuholen hat. Nachdem aber das Kraftfahrt-Bundesamt die einschlägigen Informationen sieben Jahre lang aufbewahren wird, die örtlichen Zulassungsstellen dagegen nur ein Jahr, muss die Auskunftsstelle die Möglichkeit haben, sich auch direkt an das Kraftfahrt-Bundesamt zu wenden. Die Auskunftsstelle soll die Wahl zwischen beiden Behörden haben, um im Einzelfall entscheiden zu können, bei welcher der beiden Stellen die Einholung einer Auskunft effizienter erfolgen kann. Eine Einschränkung durch den Gesetzgeber, wie vom Bundesrat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, ist hier nicht veranlasst.

In Satz 2 des § 8a Abs. 2 PflVG wurde die Formulierung geändert. Dadurch ist die in Deutschland errichtete Auskunftsstelle nicht nur berechtigt, sondern, der Vorgabe der Richtlinie entsprechend, verpflichtet, Informationen an die im Ausland errichteten Auskunftsstellen weiterzuleiten. Durch das Anfügen des Halbsatzes wird, in Übereinstimmung mit einer Anregung des Bundesrates, die datenschutzrechtlich erforderliche Zweckbestimmung der Datenübermittlung gesetzlich festgeschrieben.

Zu Nummer 9a (§ 12b PflVG)

Die neu eingefügte Vorschrift ersetzt die gestrichene Vorschrift des § 3a Nr. 3 PflVG, um so zu gewährleisten, dass die darin geregelte Legalzession keinen unangemessenen Beschränkungen unterliegt (vgl. oben Artikel 1 Nr. 2).

Zu Artikel 3 (Straßenverkehrsgesetz)

Die Änderung des Artikels 3 beinhaltet zunächst die Streichung der Regelung des Artikels 3 Nr. 2. Die dort vorge-

nommene Ergänzung des § 39 Abs. 1 StVG ist nicht erforderlich, weil § 39 StVG allein die Übermittlung von Daten an Privatpersonen regelt, wogegen die Auskunftsstelle hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

Weiterhin ist die Zulässigkeit der Datenübermittlung an die Auskunftsstelle nicht in § 35 Abs. 5 StVG zu regeln. Diese Vorschrift betrifft allein die Fälle der regelmäßigen Übermittlung von Daten durch die Zulassungsbehörden von Amts wegen. Weil die Datenübermittlung an die Auskunftsstelle aber nur auf Ersuchen ohne weitere Prüfung erfolgen soll, ist diese richtigerweise in einem eigenen Absatz 4a zu regeln.

Diese Neuformulierung des Artikels trägt einem Änderungsantrag des Bundesrates Rechnung, soweit die Bundesregierung diesem zugestimmt hat.

Zu Artikel 4 (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 KfzPflVV)

Eine gesetzliche Aufnahme der Insassen eines Anhängers in den Kreis der nach § 2 Abs. 2 KfzPflVV mitversicherten Personen ist durch das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften nicht veranlasst, weil dort die Haftung des Halters eines Anhängers geregelt wird, nicht die Haftung der Insassen. Eine Erweiterung des § 2 Abs. 2 KfzPflVV aus anderem Grunde ist nicht ersichtlich, so dass Artikel 4 Nr. 1 zu streichen ist.

Auch diese Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 KfzPflVV)

Umbenennung in Nummer 1 als Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 KfzPflVV)

Umbenennung in Nummer 2 als Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 6 KfzPflVV)

Umbenennung in Nummer 3 als Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KfzPflVV)

Umbenennung in Nummer 4 als Folgeänderung.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 8a der Fahrzeugregisterverordnung)

In der Überschrift ist ein Schreibfehler zu berichtigen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333